

Verhandlungsschrift

über die 3. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Aschach an der Steyr am 09. Dezember 2009.

Tagungsort: Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Anwesende:

ÖVP:	1	Bogengruber	Karl	4421	Baumgartnerstraße 7
	2	Kern	Hubert	4421	Waldstraße 33
	3	Hinterplattner	Hermann	4421	Haagen 5
	4	Miglbauer	Karl	4421	Hauptstraße 3
	5	Gruber	Christiane	4421	Ringstraße 16
	6	Arthofer	Franz	4421	Aschach 64
	8	Schedlberger	Karl	4421	Haagen 15
	9	Garstenauer	Johann	4421	Waldstraße 12
	10	Baumschlager	Eva	4421	Aschach 86
	11	Mayer	Hermann	4421	Graben 18
	12	Flath	Erwin	4421	Gärtnerstraße 12
	13	Baumschlager	Maria	4421	Aschach 86
	14	Kranawetter	Maria	4421	Aschach 80
		1	Müller	Werner	4421
	2	Bauhofer	Andreas	4421	Mittelstraße 2
	3	Reichenberger	Ingrid	4421	Graben 20
	7	Rosenegger	Ralf	4421	Lindenstraße 16
	5	Sighart	Regina	4421	Ringstraße 6
	6	Frauengruber	Manfred	4421	Wirtsberg 9
LAN:	1	Schaumberger	Franz	4421	Haagen 16
	2	Sieghartsleitner	Friedrich	4421	Wirtsberg 5
	3	Rauchenschwandtner	Petra	4421	Aschach 82
Grüne:	1	Schardax	Sabine	4421	Am Hang 23
	2	Kargl	Erwin	4421	Waldstraße 14
FPÖ	1	Biebl	Gerold	4421	Mitteregg 27

Entschuldigt:
SPÖ:
GRÜNE:
ÖVP: 7 Bogengruber Sylvia 4421 Baumgartnerstraße 7

Sonstige Personen:

Nicht entschuldigt:

Leiterin des Gemeindeamtes und Schriftführerin: Monika Steinmair

Der Vorsitzende Bürgermeister Karl Bogengruber eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) ~~die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Ersatzmitglieder zeitgerecht, schriftlich am _____ 2008 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;~~
der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 Oö. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder zeitgerecht schriftlich am 26.11.2009 und 3.12.2009 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am 26.11.2009 öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 14. Oktober 2009 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können;
- e) Frage des Bürgermeisters ob Anwesende Besucher zur Bürgerfragestunde gekommen sind.

Bgm. Karl Bogengruber teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 12 (EGEM – „Klima- und Energie Modellregion Traunviertler Alpenvorland“) gem. § 46 Abs. 4 Oö GemO abgesetzt wird, da noch keine Zusage seitens der Förderung durch das Land OÖ vorliegt.

Gemäß § 16 Abs. 6 Geschäftsordnung der Gemeinde Aschach wurde von Herrn Schaumberger Franz mit heutigem Datum der schriftliche Antrag gestellt, die Verhandlungsschrift der Sitzung vom 16.11.2009 abzuändern.

Die schriftliche Einwendung gegen den Entwurf der Verhandlungsschrift wurde dem Bürgermeister übergeben. Die Einwendung wurde vollinhaltlich vorgelesen und wird dem Protokoll vom 16.11.2009 beigelegt. Der Antrag lautet: **„Das oben erwähnte Infoschreiben in die Verhandlungsschrift vom 16.11.2009 aufzunehmen, vom Ersteller zu unterfertigen und die beiden Wortmeldungen wahrheitsgetreu protokollieren zu lassen.“**

Für den Antrag stimmen (Abstimmung mit Handzeichen): Ralf Rosenegger, Petra Rauchenschwandtner, Friedrich Sieghartsleitner, Franz Schaumberger, Sabine Schardax, Erwin Kargl und Gerold Biebl.

Der Antrag wurde mit 18 Stimmen abgelehnt.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

- 1) Feuerwehr Tarifordnung 2010
- 2) Verein für Dorfentwicklung – Information des Obmannes Ing. Josef Kurcz
- 3) Gemeindezentrum
 - a) Kauf der Liegenschaft EZ 123, GN 49201 Aschach an der Steyr, von Herrn Huber Franz im Ausmaß von 1.334 m² für die Errichtung des Gemeindezentrums
 - b) Kauf der Liegenschaft EZ 177, GN 49201 Aschach an der Steyr, von Herrn Schedlberger Johann im Ausmaß von 222 m² für die Errichtung des Gemeindezentrums
 - c) Verkauf der Liegenschaft EZ 200, GN 49201 Aschach an der Steyr im Ausmaß von 1457 m² für die Errichtung des Gemeindezentrums

- d) Verkauf der Liegenschaft EZ 265, GN 49201 Aschach an der Steyr an die Styria Gemeinn. Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft für die Errichtung des Gebäudes für betreubares Wohnen
- 4) Ermächtigung für die BH Steyr-Land folgende Beiträge einzubehalten und weiterzuleiten
 - a) Bezirkssportausschuss
 - b) Bezirksfeuerwehrkommando
 - c) Regionalforum Steyr-Kirchdorf
- 5) Subventionen, Förderungen
 - a) Verlängerung der Förderung für alternative Energiegewinnungsanlagen bis 31.12.10
 - b) Lehrlingsförderung 2010
 - c) Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln an Gewerbebetriebe
 - d) Kommunalsteuerförderung für die Fa. ATS (ehem. Gebäude Solarfocus)
- 6) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Änderung Nr. 4.8.1 – Grundsatzbeschluss „Postlmayr“ von Grünland in die Sonderwidmung Grünland-Kleinwindkraftanlagen – Aufstellung eines 3. Windrades
- 7) Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2010
- 8) Mittelfristiger Finanzplan für Gemeinde und KG
- 9) Voranschlag 2010 für Gemeinde und KG
- 10) Nachtragsvoranschlag 2009
- 11) Übernahme der privaten Straße Parz. 1410/5 (Tampelleitner Siedlung) in das öffentliche Gut der Gemeinde Aschach (§ 15 LiegTeilG)
- 12) EGEM – „Klima- und Energie Modellregion Traunviertler Alpenvorland“
 - a) Aufbringung der Eigenmittel mit ca. 1,0 € begrenzt bis 31.12.2011
 - b) Auftragsvergabe für die Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes
- 13) Allfälliges

TOP 1) Freiwillige Feuerwehren – Beschluss der Tarifordnung 2010

Amtsvortrag:

Den Gemeinden wurde empfohlen, die in der Feuerwehr Tarifordnung 2010 enthaltenen Tarifsätze privatrechtlicher Art der durch die Oö. Feuerpolizeiverordnung geregelten Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren zu beschließen.

Nunmehr hat das Landes-Feuerwehrkommando für Oberösterreich eine Tarifordnung 2010, die eine Anpassung der Tarifsätze an die derzeitigen Lohn- und Preisverhältnisse vorsieht, übermittelt. Diese Tarifordnung kann erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 in Kraft treten. Diese Beschlüsse haben nicht Verordnungscharakter.

Die Feuerwehrtarifordnung wurde allen Fraktionen schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Antragsteller: Karl Bogengruber

Antrag:

Die Feuerwehr-Tarifordnung 2010 soll in der vorliegenden Form (Beilage A) beschlossen werden.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 2) Verein für Dorfentwicklung – Information des Obmannes Ing. Josef

Obmann Ing. Josef Kurcz informiert die Gemeinderäte über die letzten Sitzungen des Dorfentwicklungsvereines.

TOP 3) Gemeindezentrum

- a) Kauf der Liegenschaft EZ 123, GN 49201 Aschach an der Steyr, von Herrn Huber Franz im Ausmaß von 1.334 m² für die Errichtung des Gemeindezentrums
- b) Kauf der Liegenschaft EZ 177, GN 49201 Aschach an der Steyr, von Herrn Schedlberger Johann im Ausmaß von 222 m² für die Errichtung des Gemeindezentrums
- c) Verkauf der Liegenschaft EZ 200, GN 49201 Aschach an der Steyr im Ausmaß von 1457 m² für die Errichtung des Gemeindezentrums
- d) Verkauf der Liegenschaft EZ 265, GN 49201 Aschach an der Steyr an die Styria Gemeinn. Steyrer Wohn- und Siedlungsgenossenschaft für die Errichtung des Gebäudes für betreubares Wohnen

Bgm. Karl Bogengruber ersucht den Obmann des Bauausschusses Herrn Vzbgm. Hubert Kern über diesen Tagesordnungspunkt zu berichten.

Zu a) Amtsvortrag

Herr Huber Franz, 4052 Ansfelden, Audorferstraße 21, verkauft die Liegenschaft EZ 123, GN 49201 Aschach an der Steyr an den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG. Der Kaufpreis beträgt 165.000,- € zuzüglich Notar- und Grundbuchkosten.

Das Grundstück soll lastenfrem an die KG verkauft werden. Bezüglich eines Räumungsvergleichs wird am 15.12.2009 mit Herrn Huber Franz sowie Herrn Mißbichler Walter ein Gespräch geführt. Sollte Herr Mißbichler diesem Vergleich nicht zustimmen, wird Herr Huber eine Räumungsklage odgl. einleiten, damit das Grundstück lastenfrem vom Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG gekauft werden kann.

Sollte Herr Mißbichler Walter einem Räumungsvergleich zustimmen, so wird mit ihm vereinbart, dass er spätestens 3 Monate vor Baubeginn das Objekt räumen muss. Entschädigungen werden ihm seitens der Gemeinde keine bezahlt. Bis zum Auszug wird ihm die Miete und sonstigen Kosten in der gleichen Höhe wie sie im Pachtvertrag mit Herrn Huber vereinbart sind vorgeschrieben.

Diskussion über Parkflächen, Anrainerinformation etc.

Antrag:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr möge beschließen, dem Grundkauf der Liegenschaft EZ 123, GN 49201 Aschach an der Steyr, von Herrn Huber Franz, wohnhaft in 4052 Ansfelden, Audorferstraße 21, im Ausmaß von 1.334 m² durch den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG zuzustimmen. Der Kaufpreis beträgt 165.000,- € zuzüglich Notar- und Grundbuchkosten.

Finanzierung:

50 % des Grundpreises werden im Dezember 2009 auf ein Treuhandkonto überwiesen, die restlichen 50 % mit Grundbucheintragung (wahrscheinlich Sommer 2010). Die finanziellen Mitteln sind im Nachtragsvoranschlag 2009 und Voranschlag 2010 (Gemeinde + KG) vorgesehen.

Der Grundkauf ist aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Das Schreiben des Herrn Schaumberger Franz wird wie folgt vollinhaltlich vorgelesen.

Betreff: Meine Meinung zum Tagesordnungspunkt 3. a)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

- 1) Für die Errichtung eines „Veranstaltungssaales“, Musikheimes, Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung und ev. die Raiffeisenbank – kurz Gemeindezentrum, reichen die derzeit vorgesehenen Grundstücke nur schwer aus.
- 2) Die notwendigen Parkflächen stehen auf diesen Grundstücken nicht in ausreichender Menge zur Verfügung.
- 3) Die möglichen Lärmemissionen welche durch die Probenstätigkeit der Musikkapelle entstehen werden, können zu Anrainerbeschwerden führen, weshalb ein Vorgespräch mit den unmittelbar angrenzenden Nachbarn aus meiner Sicht unbedingt notwendig erscheint.
- 4) Das Risiko des derzeitigen Mietverhältnisses (ers. Wohnrecht) ist nach meinem derzeitigen Informationsstand nicht abschätz- bzw. bewertbar.

Ein Kauf erscheint mir aus diesen Gründen derzeit verfrüht, erst nach Klärung dieser bzw. weiterer Fragen sollte über einen möglichen Kauf dieser Liegenschaft abgestimmt und dieser Tagesordnungspunkt zumindest bis zur nächsten Sitzung verschoben werden.

Schaumberger



Der Antrag wird mit 20 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Dagegen stimmen: Franz Schaumberger, Friedrich Sieghartsleitner, Petra Rauchenschwandtner, Gerold Biebl. Frau Sabine Schardax enthält sich der Stimme (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung: Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab)

Zu b) Amtsvortrag

Herr Schedlberger Johann, 4421 Aschach an der Steyr, Haagen 19, verkauft die Liegenschaft EZ 177 (Hauptstraße 29), GN 49201 Aschach an der Steyr an den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG.

Herr Johann Schedlberger hat ebenfalls ein Schätzgutachten erstellen lassen. Seitens des Landes wurde am 11. November 2009 ein Wertermittlungsgutachten erstellt. Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt 102.041 €.

Das Grundstück soll lastenfrem vom Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG gekauft werden kann.

Nach dem heutigen Gespräch einigten wir uns auf den Kaufpreis von 115.000,- € zuzüglich Notar- und Grundbuchkosten.

Antrag:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr möge beschließen, dem Grundkauf der Liegenschaft EZ 177, GN 49201 Aschach an der Steyr, von Herrn Schedlberger Johann, wohnhaft in 4421 Aschach an der Steyr, Haagen 19, im Ausmaß von 222 m² durch den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG zuzustimmen. Der Kaufpreis beträgt 115.000,- € zuzüglich Notar- und Grundbuchkosten.

Der Grundkauf ist aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Finanzierung:

Die finanziellen Mitteln sind im Nachtragsvoranschlag 2009 und Voranschlag 2010 (Gemeinde + KG) vorgesehen.

Das Schreiben des Herrn Schaumberger Franz wird wie folgt vollinhaltlich vorgelesen.

Franz Schaumberger
Gemeindevorstandsmitglied

Aschach, 9.12.09

Betreff: Meine Meinung zum Tagesordnungspunkt 3. b)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

- 1) Für die Errichtung eines „Veranstaltungssaales“, Musikheimes, Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung und ev. die Raiffeisenbank – kurz Gemeindezentrum, reichen die derzeit vorgesehenen Grundstücke nur schwer aus.
- 2) Die notwendigen Parkflächen stehen auf diesen Grundstücken nicht in ausreichender Menge zur Verfügung.
- 3) Die möglichen Lärmemissionen welche durch die Probenstätigkeit der Musikkapelle entstehen werden, können zu Anrainerbeschwerden führen, weshalb ein Vorgespräch mit den unmittelbar angrenzenden Nachbarn aus meiner Sicht unbedingt notwendig erscheint.
- ~~4) Der Kaufpreis sollte vor eine Abstimmung bekannt sein.~~

Ein Kauf erscheint mir aus diesen Gründen derzeit verfrüht, erst nach Klärung dieser bzw. weiterer Fragen sollte über einen möglichen Kauf dieser Liegenschaft abgestimmt und dieser Tagesordnungspunkt zumindest bis zur nächsten Sitzung verschoben werden.

Schaumberger



Der Antrag wird mit 20 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Dagegen stimmen: Franz Schaumberger, Friedrich Sieghartsleitner, Petra Rauchenschwandtner, Gerold Biebl. Frau Sabine Schardax enthält sich der Stimme (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung: Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab)

Zu c) Amtsvortrag

Wenn die Gemeinde das Grundstück für das Gemeindezentrum erwerben kann, brauchen wir das „Sonnleitnerhäusl“ nicht unbedingt. Um den Kauf der Grundstücke für das Gemeindezentrum finanzieren zu können, müssen wir dieses Grundstück verkaufen.

Antrag:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr möge beschließen, dem Grundverkauf der Liegenschaft EZ 200, GN 49201 Aschach an der Steyr, im Ausmaß von 1,457 m² zuzustimmen. Als Verkaufspreis wird ein Betrag in der Höhe von 185.000,- € vorgeschlagen. Die Grundbuch- und Notarkosten soll der Käufer tragen.

Der Grundverkauf soll vorerst in der Gemeindezeitung inseriert werden. Aufgrund der Grundstücksgröße wäre auch eine Grundteilung möglich.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

Zu d) Amtsvortrag

Um ein „betreubares Wohnen“ in Aschach zu ermöglichen, müsste die Gemeinde (KG) an die Styria einen Teil des Grundstückes EZ 265, GN 49201 verkaufen.

Da noch einige Punkte geklärt werden müssen, soll dieser TOP auf die nächste GR-Sitzung verschoben werden.

Noch zu klären wäre: Wie wirkt sich eine Grundstückssubvention auf die künftigen Mieter aus? Wäre auch ein Baurecht möglich etc.

Antrag:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Der TOP 3 d) soll bis zur nächsten GR Sitzung verschoben werden.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 4) Ermächtigung für die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land folgende Beiträge einzubehalten und weiterzuleiten:

- a) Bezirkssportausschuss
- b) Bezirksfeuerwehrkommando
- c) Regionalforum Steyr-Kirchdorf

Amtsvortrag:

In der Bürgermeisterkonferenz am 29.6.2009 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft vorgeschlagen, dass diverse Zahlungen der Gemeinden aus Einsparungs- und Verwaltungsvereinfachungsgründen gleich im Abzugsweg von den Ertragsanteilen einbehalten und von der Bezirkshauptmannschaft weiter überwiesen werden sollen. Diese Vorgehensweise wurde auch seitens der Bürgermeister befürwortet.

Aus unserer Sicht wäre diese Vorgangsweise für die Beträge an

- den Bezirkssportausschuss
- das Bezirksfeuerwehrkommando sowie
- das Regionalforum

möglich. Diese Vorgehensweise setzt allerdings die Zustimmung des Gemeinderates voraus.

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Seitens der Gemeinde Aschach an der Steyr wird die Ermächtigung für die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land erteilt, ab dem Finanzjahr 2010 die Beiträge an den Bezirkssportausschuss, das Bezirksfeuerwehrkommando und das Regionalforum von den Ertragsanteilen einzubehalten und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 5) Förderungen

- a) **Verlängerung der Förderung für alternative Energiegewinnungsanlagen**
- b) **Lehrlingsförderung 2010**
- c) **Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln an Gewerbebetriebe**
- d) **Kommunalsteuerbefreiung für die Fa. ATS (ehem. Gebäude Solarfocus)**

Zu a): Amtsvortrag:

In der Zeit vom 1.7.2005 bis 24.11.2009 wurden insgesamt 73 Anlagen mit einer Summe von **16.876,00** gefördert.

Errichtet wurden:

- 4 Photovoltaikanlagen
- 6 Nahwärmeanschlüsse
- 26 Biomasseanlagen
- 30 Solaranlagen
- 7 Wärmepumpen

Für das Jahr 2010 wurden 4.000,- € für alternative Energiegewinnungsanlagen im Budget berücksichtigt.

Bgm. Karl Bogengruber stellt folgenden Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Verlängerung der Förderung für alternative Energiegewinnungsanlagen bis 31.12.2010

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

Zu b): Amtsvortrag:

Der Gemeinderat hat bereits in der Sitzung am 12. März 1999 beschlossen, die Betriebe welche Lehrlinge einstellen, brauchen für die gesamte Lehrzeit bei einem positiven Lehrerfolg für diesen Lehrling keine Kommunalsteuer an die Gemeinde entrichten.

Der Gemeinderat hat im Herbst 2008 beschlossen, dass die Erlassung der Kommunalsteuer für ALLE Lehrlinge bis 31.12.2009 für die **KEINE** Förderung durch den Bund (AMS) gewährt wird.

Wie wir nun wissen gibt es für alle Lehrlinge die die Lehrzeit ab 27.6.2008 begonnen haben eine „Bundesförderung“. Auch wird seitens des AMS und des Landes OÖ eine Lehrlingsförderung geleistet.

Bgm. Karl Bogengruber stellt folgenden Antrag:

Lehrlingsförderung:

Erlassung der Kommunalsteuer für ALLE Lehrlinge bis 31.12.2010 für die keine Förderung durch den Bund, Land, AMS etc. gewährt wird.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

Zu c): Amtsvortrag:

Aufgrund des vorliegenden Ansuchens um Befreiung von der Kommunalsteuer wäre es angebracht Richtlinien dafür auszuarbeiten.

Wir haben uns an den Richtlinien der Gemeinde St. Marien orientiert und diese wie folgt an unsere Gemeinde angepasst.

Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln an Gewerbebetriebe

§ 1 Förderungszielsetzung

Die Gemeinde Aschach an der Steyr fördert freiwillig nach Maßgabe dieser Richtlinien und der hierfür im jeweiligen Budget zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des freien Ermessens Investitionen von Gewerbebetrieben, die entweder der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen oder der Verbesserung der Wirtschaftsstrukturen in Aschach an der Steyr dienen. In diesem Zusammenhang werden auch Betriebsneugründungen gefördert. Abweichungen von diesen Richtlinien in einzelnen Förderungsfällen kann nur der Gemeinderat der Gemeinde Aschach an der Steyr beschließen.

§ 2 Förderungsvoraussetzung

- Standorterhaltung und Gründung von Nahversorgungsunternehmen im Sinne der Richtlinien für die Förderung von Nahversorgungsbetrieben durch das Land OÖ. Zl.: Wi (GE)-60.016/7-1999 möglich
- Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen bei bestehenden Betrieben
- Ansiedlung von neuen Betrieben

§ 3 Arten der Förderungen

Die Förderungen von Gewerbebetrieben erfolgt grundsätzlich durch einen finanziellen Beitrag.

- a) Nahversorgungsunternehmen (Neugründung)
Durch Refundierung der Kommunalsteuerbeträge bis zu 50 % am Jahresende der der Gemeinde zustehenden Kommunalsteuererträge bis maximal 3 Jahre.
- b) Sämtliche Gewerbebetriebe, die bereits einen Standort in der Gemeinde haben für jeden neuen zusätzlichen Arbeitsplatz eine Refundierung der Kommunalsteuer bis zu 50 % am Jahresende der der Gemeinde zustehenden Kommunalsteuererträge bis max. 3 Jahre (Nachweis durch Jahreslohnzettel des zusätzlichen Beschäftigten).
- c) Ansiedlung von neuen Betrieben für gänzlich neu geschaffene Arbeitsplätze
Durch Refundierung der Kommunalsteuerbeträge bis zu 50 % am Jahresende der der Gemeinde zustehenden Kommunalsteuererträge bis maximal 3 Jahre.

§ 4 Förderungswerber

1. Förderungswerber können sein:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Juristische Personen
 - c) Personengesellschaften des Handelsrechtes
 - d) Personalvereinigungen ohne Vereinscharakter

Der Förderungswerber muss im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung sein, und seinen Gewerbebestandort in der Gemeinde Aschach an der Steyr haben. Er hat seine Gewerbeberechtigung selbst oder durch einen gewerberechtlchen Geschäftsführer auszuüben, oder muss Pächter sein im Sinne der Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F.

§ 5 Bedingungen und Auflagen

Zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendungen der Förderung können Auflagen oder Bedingungen gestellt bzw. Sicherstellungen verlangt werden. Der Förderungswerber hat sich schriftlich zur Einhaltung oder Übernahme dieser zu verpflichten.

§ 6 Rechtsanspruch

1. Der Förderungswerber besitzt keinerlei Rechtsanspruch auf Förderung durch die Gemeinde Aschach an der Steyr.
2. Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Gemeinde Aschach an der Steyr keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

§ 7 Ausschluss bzw. Rückzahlung von Förderungen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Förderungsansuchen unrichtige Angaben enthält
- b) bezüglich des Förderungswerbers Ausschlussgründe zur Gewerbeausübung gemäß § 13 der Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F. bestehen
- c) Wenn der Betrieb innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Förderung den Standort in eine andere Gemeinde verlegt oder geschlossen wird, ist die Förderung samt 5 % Zinsen ab dem Tag der Zuzählung zurückzuzahlen.
- d) werden die unter a) und b) angeführten Ausschlussgründe erst im Lauf der Förderung bekannt, so ist der finanzielle Beitrag und die bis dahin ausgezahlten Beträge innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde Aschach an der Steyr samt 5 % Zinsen ab dem Tag der Zuzählung zurückzuzahlen. Sachzuwendungen bzw. deren Verkehrswert sind binnen dieser Frist zurückzuerstatten.

§ 8 Verfahren

1. Ein formloses Förderungsansuchen ist schriftlich bis 31. März für das vorhergegangene Jahr beim Gemeindeamt Aschach an der Steyr einzubringen. Die Förderungsansuchen werden nach ihrem zeitlichen Einlangen bei der Gemeinde berücksichtigt.
2. Die Gemeinde kann zur Beurteilung des Förderungsansuchens die Vorlage von weiteren Unterlagen und Erteilung von Auskünften fordern.
3. Über Art und Ausmaß der Gewerbeförderung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat Aschach an der Steyr.
4. Der Förderungswerber hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm die Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinien bekannt sind und dass er dieselben vorbehaltlos und für ihn als verbindlich anerkennt.

§ 9 Kostentragung

Die allenfalls mit der Durchführung verbundenen Kosten, Steuer, Gebühren, Spesen und dergleichen hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

diese Richtlinien über die Vergabe von Förderungsmitteln an Gewerbebetrieben treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Bgm. Karl Bogengruber stellt folgenden Antrag:

Die Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln an Gewerbebetriebe soll lt. Amtsvortrag beschlossen werden.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

Zu d): Amtsvortrag:

Die Fa. ATS Technical Solutions Werkstatt- und Industrietechnik, Herr Klaus Außermayr hat am 19.11.2009 um eine Befreiung von der Kommunalsteuer angesucht.

Die Fa. ATS beschäftigt zurzeit insgesamt 13 Mitarbeiter (davon 3 Lehrlinge). Weiters sind noch 3 Handelsvertreter im Außendienst tätig (selbst versichert).

Anfang 2010 soll der Außendienst um 6 Angestellte erweitert werden.

Hinsichtlich der Wirtschaftsförderung bzw. Betriebsförderungen bleiben die Vorgaben der Aufsichtsbehörde im Sinne der bisherigen BZ-Erlässe aufrecht. Demnach darf eine Wirtschaftsförderung nur für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen in Form der Refundierung von bis zu maximal 50 % der Kommunalsteuer für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt werden. Jene Wirtschaftsförderung die für die Schaffung von gänzlich neuen Arbeitsplätzen gewährt wird, wird zu den freiwilligen Ausgaben mit Sachzwang

gerechnet und hat somit auf den maximalen Förderrahmen von Euro 15 je Einwohner keinen Einfluss.

In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass ein gefördertes Unternehmen jedenfalls eine Kommunalsteuererklärung im Sinne des Kommunalsteuergesetzes abzugeben hat.

Der Förderzeitraum ist von 1.1.2010 bis 31.12.2012. Es soll eine Rückzahlung der Förderung vereinbart werden, wenn innerhalb von 3 Jahren der Betrieb in eine andere Gemeinde verlegt oder geschlossen wird.

Bgm. Karl Bogengruber stellt folgenden Antrag:

Empfehlung des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat:

Die Fa. Technical Solutions, 4452 Ternberg, Familiengasse 7, erhält folgende Förderung:

- **50 % der Kommunalsteuer für jene Beschäftigte, für die im Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2012 neue Arbeitsplätze geschaffen werden.**
- **Förderzeitraum: 1.1.2010 bis 31.12.2012**
- **Rückzahlung der Förderung wenn der Betrieb innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Förderung (31.12.2015) den Standort in eine andere Gemeinde verlegt oder geschlossen wird.**
- **Die Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln an Gewerbebetriebe werden angewandt.**

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 6) Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 Änderung Nr. 4.8.1 – Grundsatzbeschluss „Postlmayr“ von Grünland in die Sonderwidmung Grünland- Kleinwindkraftanlagen – Aufstellung zwei weiterer Windräder

Bgm. Karl Bogengruber ersucht den Obmann des Bauausschusses Herrn Vzbgm. Hubert Kern über diesen Tagesordnungspunkt zu berichten.

Amtsvortrag:

Die Fa. Zemsauer Elektrotechnik GmbH, 4595 Waldneukirchen, Grünburgerstraße 41, hat mit Schreiben vom 1.12.2009 um die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 1340 und 1380, KG Mitteregg von Grünland in die Sonderwidmung Grünland – Kleinwindkraftanlagen – Aufstellung zwei weiterer Windräder (insgesamt dann 4) angesucht. Die Ehegatten Postlmayr Karl und Helene, wohnhaft in 4421 Aschach an der Steyr Haagen 7, stimmen der Umwidmung zu,

Die Stellungnahme des Ortsplaners lautet:

„Die beantragte Änderung sieht die Umwidmung von Grünland in die Sonderwidmung Grünland – Kleinwindkraftanlagen – Aufstellen zwei weiterer Windräder vor.“

Stellungnahme des Ortsplaners:

Aus Sicht der Ortsplanung besteht gegen o. g. Flächenwidmungsplanänderung keine Einwände, da im Nahbereich bereits zwei derartige Anlagen errichtet wurden und die Standorte geeignet erscheinen.

Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern

ANTRAG:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat

Antrag:

Das Umwidmungsverfahren für die Änderung Nr. 4.8.1 des Flächenwidmungsplanes mit der Nr. 4 „Postlmayr“ soll eingeleitet werden.

Die Stellungnahme des Ortsplaners vom 09. Dezember 2009 wird im Widmungsverfahren berücksichtigt.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 23 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Wegen Befangenheit stimmten nicht mit: Friedrich Sieghartsleitner und Franz Schaumberger

TOP 7) Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2010

Amtsvortrag:

Die Steuerhebesätze für das kommende Jahr müssen so zeitgerecht beschlossen werden, dass sie nach Ablauf einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist, jedenfalls mit 1. Jänner 2010 rechtswirksam sind.

Nach den Vorgesprächen im Gemeindevorstand sollen folgende Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2010 festgelegt werden:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)						500 v. H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit						500 v. H. des Steuermessbetrages
Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) mit						15 v. H. des Preises oder Entgelts
Lustbarkeitsabgabe für die Vorführung von Bildstreifen mit						0 v. H. des Preises-Entgelts
Hundeabgabe	30,00 €	5,00	%	31,50 €	keine Ust	für jeden Hund
Wachhunde				20,00 €	keine Ust	
Hundemarke	1,10 €			1,10 €	keine Ust	
Abfallsack mit 60 l Inhalt	76,36 €	5,00	%	80,18 €	88,20 €	pro Haushalt und Jahr
Abfalltonne mit 60 Liter Inhalt	75,00 €	5,00	%	78,75 €	86,63 €	pro Haushalt und Jahr
Abfalltonne 120 Liter Inhalt	97,00 €	5,00	%	101,85 €	112,04 €	pro Haushalt und Jahr
Abfalltonne 240 Liter Inhalt	141,00 €	5,00	%	148,05 €	162,86 €	pro Haushalt und Jahr
Sonderregelung für Wohnhäuser mit mehreren Haushalten						
welche sich einen Behälter teilen	75,00 €	5,00	%	78,75 €	86,63 €	pro Haushalt und Jahr
Container mit 1100 Liter Inhalt	646,00 €	5,00	%	678,30 €	746,13 €	pro Haushalt und Jahr
Container mit 1100 l - Sonderregelung für Wohnblöcke die einen gemeinsamen 1100 l Container haben	75,00 €	5,00	%	78,75 €	86,63 €	pro Haushalt und Jahr

zusätzliche Abfallsäcke mit 60 Liter Inhalt	5,91 €	5,00	%	6,21 €	6,83 €	
Haushalte mit 2. Wohnsitz:						die Hälfte der Gebühr ihrer Gefäße
Grün-, Strauch-, Baumschnitt	13,55 €	5,00	%	14,23 €	15,65 €	Pro m³
schulfremde Veranstaltungen - Turnsaalbenützung	0,80 €	3,00	%	0,82 €	keine Ust	pro Person und Stunde (ausgen. örtl. Sp)

Alle anderen Gebühren und Hebesätze werden in der Junisitzung 2010 beschlossen. (Kanal, Wasser, Kinderbetreuung etc)

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat die Steuerhebesätze, Gebühren und Abgaben für das Finanzjahr 2010 wie vorgetragen zu beschließen.

Der Antrag wird einstimmig durch Erheben der Hand angenommen.

TOP 8) Mittelfristiger Finanzplan

In der Gemeindevorstandssitzung am 23.11.2009 wurde der mittelfristige Finanzplan bereits vorbereitet.

Amtsvortrag:

Die Gemeinden sind verpflichtet gemeinsam mit dem Voranschlag 2010 einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von 4 Jahren (2013) zu erstellen. Der MFP besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Die Behandlung des MFP soll gemeinsam mit dem Voranschlag 2010 erfolgen – jedoch als eigener Tagesordnungspunkt.

Die Funktionen der mittelfristigen Finanzplanung sind:

- Sicherung des Haushaltsgleichgewichtes
- Koordinierung der haushaltspolitischen Entscheidungen
- Abstimmung der Investitionstätigkeit mit der Haushaltskoordinierung
- Prüfung der Verkraftbarkeit von Investitionen
- Möglichkeit zum früheren Erkennen von Veränderungen in der Entwicklung
- Information
- Transparenz
- Prioritätenreihung, verfolgen politischer Strategien

Der vom Gemeinderat beschlossene MFP ist der Aufsichtsbehörde gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2010 vorzulegen und hat folgende Bestandteile zu enthalten.

- 1) Darstellung der Budgetspitze der Jahre 2010 - 2013
- 2) Darstellung der Kosten und Finanzierung der einzelnen Vorhaben in der Planperiode der Jahre 2010 – 2013
- 3) Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode 2010 – 2013
- 4) Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2010 – 2013.

Die Vorhaben, die im mittelfristigen Finanzplan berücksichtigt wurden:

1. FF Aschach – Tanklöschfahrzeug
2. Volksschulsanierung
3. Ortsplatz
4. Grundkauf Gemeindezentrum
5. Neubau Gemeindezentrum
6. Güterweg-Instandsetzung
7. Gehsteigerrichtung Saaßer Landesstraße (Gärtnerstraße bis Sportplatz, Wirtsberg bis Sportplatz)
8. Hochwasserschutz Graben (Wildbachverbauung)
9. WVA BA 06 Anpassung Stand der Technik 2. Teil (Leitungskataster)
10. WVA BA 07 Anpassung an der Stand der Technik 2. Teil
11. Kanal BA 06 (Leitungskataster)

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat den mittelfristigen Finanzplan (2010 - 2013) wie vorgetragen zu beschließen. Beilage B

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

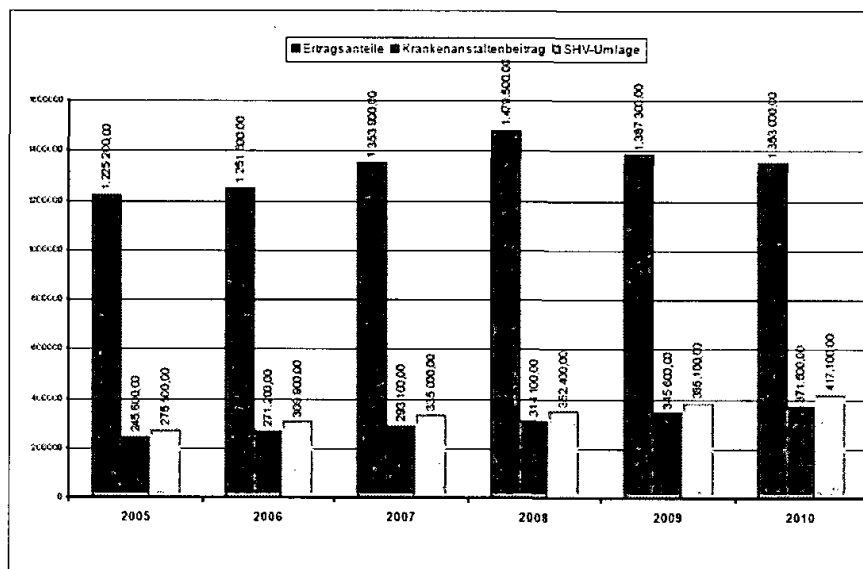
TOP 9) Voranschlag 2010 für Gemeinde und KG

Amtsvortrag:

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes, worüber die Kundmachung vorliegt, wurden gegen denselben keine Erinnerungen eingebracht.

Aufgrund der dramatischen Finanzentwicklung im Finanzjahr 2010 – Rückgang der Ertragsanteile um mehr als 10 % gegenüber den absoluten Einnahmen des Finanzjahres 2008 – sind im Bereich der Investitionen und Instandhaltungen im ordentlichen Haushalt nur die notwendigsten Ausgaben zu tätigen und vor allem im Bereich der Ermessensausgaben Einsparungen vorzunehmen.

Entwicklung der zentralen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich



Dienstpostenplan zum Stand 01.12.2009

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

Lfd.Nr.	Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	Einstufung	Besch.Ausm.	HH-Stelle	ME	Ansatz	% besch.	St.J.	Bemerkung
001	B	GD 11	B II-VI/N2-Lauf	STEINMAIR Monika	Amtsleitung	B VII 2	100 %	1/0100/5000	1	010000	100 %	1	
002	VB	GD 16	VB I/c	HINTERPLATTNER Christoph	Sachbearb.	GD 16/06	100 %	1/0100/5100	1	010000	100 %	1	
003	VB	GD 21	VB I/d	SCHENDLINGER Ursula	Sachbearb.	GD 21/08	50 %	1/0100/5100	1	010000	50 %	1	
004	VB	GD 16	VB I/c	KAIPLINGER Eva	Sachbearb.	GD 16/10	100 %	1/0100/5100	1	010000	100 %	1	
005	VB	GD 18	VB I/d	BAUMSCHLAGER Maria	Sachbearb.	GD 18/04	100 %	1/0100/5100	1	010000	100 %	1	
006	VB	GD 21	VB I/d	HOLLNBUCHNER Katharina	Sachbearb.	GD 21/01	75 %	1/0100/5100	1	010000	75 %	1	befr

Bedienstete des Handwerklichen Dienstes

Lfd.Nr.	Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	Einstufung	Besch.Ausm.	HH-Stelle	ME	Ansatz	% besch.	St.J.	Bemerkung
001	VB	GD 25	VB II/p 5	GRUBER Christiane	Raumpfleger	p 5/15 m. P-5	62,50 %	1/2110/5110	1	211000	63 %	1	
002	VB	GD 25	VB II/p 5	SERGL Martina	Raumpfleger	GD 25/02	62,50 %	1/2110/5110	1	211000	63 %	1	
003	VB	GD 25	VB II/p 5	SCHWARZ Brigitte	Raumpfleger	p 5/24-Zul.p5	80 %	1/2110/5110	1	010000	31 %	1	
									1	211000	49 %		
004	VB	GD 19.EB	VB II/p 2	KARIGL Heribert	Facharb.	p 2/20	100 %	1/8500/5110	1	850000	100 %	1	Wasserwart
005	VB	GD 25	VB II/p 5	SCHNALZENBERGER	Raumpfleger	GD 25/03	43,80 %	1/0100/5110	1	010000	44 %	1	
006	VB	GD 19	VB II/p 3	MADERTHANER Josef	Facharb.	GD 19/02	62,50 %	1/6170/5110	1	617000	63 %	1	

Bedienstete des Kindergarten- und Hortdienstes

Lfd.Nr.	Art	Bewertung Neu	Bewertung Alt	Name des Bediensteten	Verwendung	Einstufung	Besch.Ausm.	HH-Stelle	ME	Ansatz	% besch.	St.J.	Bemerkung
001	VB	I2b1	I2b1	WIMMER Anna	Kindergart.	I2b1/05	55 %	1/2110/5100	1	211000	55 %	1	

Ordentlicher Haushalt

GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N		VA 2010	Gesamt-VA 2009	SOLL 2008
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	37.700,00	43.100,00	62.853,95
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.300,00	1.500,00	7.235,80
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	40.100,00	39.200,00	35.711,18
Gruppe: 3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	26,00
Gruppe: 5	Gesundheit	0,00	8.400,00	7.950,00
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	36.100,00	44.500,00	42.053,49
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	105,00
Gruppe: 8	Dienstleistungen	603.400,00	616.700,00	634.841,07
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	1.888.600,00	1.956.800,00	2.043.534,97
SUMME DER EINNAHMEN DES OH VORANSCHLAGES		2.607.200,00	2.710.200,00	2.834.311,46
GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N		VA 2010	Gesamt-VA 2009	SOLL 2008
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	509.800,00	505.800,00	483.051,67
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	25.400,00	38.500,00	36.688,13
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	341.000,00	347.100,00	339.195,95
Gruppe: 3	Kunst, Kultur und Kultus	16.400,00	16.400,00	11.104,81
Gruppe: 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	419.200,00	387.200,00	355.088,57
Gruppe: 5	Gesundheit	413.900,00	388.500,00	353.816,46
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	172.000,00	239.700,00	156.319,49
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	14.400,00	14.400,00	13.744,63
Gruppe: 8	Dienstleistungen	636.200,00	644.000,00	739.089,46
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	58.900,00	128.600,00	340.945,09
SUMME DER AUSGABEN DES OH VORANSCHLAGES		2.607.200,00	2.710.200,00	2.829.044,26
EINNAHMEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES		2.607.200,00	2.710.200,00	2.834.311,46
AUSGABEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES		2.607.200,00	2.710.200,00	2.829.044,26
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)		0,00	0,00	+ 5.267,20

Außerordentlicher Haushalt

GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N	VA 2010	Gesamt-VA 2009	SOLL 2008
Vorh.: 029000 Neubau Gemeindezentrum Grundkauf	244.400,00	190.600,00	152.200,00
Vorh.: 029100 Neubau Gemeindezentrum	40.000,00	5.400,00	0,00
Vorh.: 616200 Gueterweg Instandsetzung	82.000,00	72.800,00	63.102,36
Vorh.: 633000 Hochwasserschutz Graben Wildbachverb	260.000,00	260.000,00	0,00
Vorh.: 850800 WVA BA 06 Leitungskataster	35.300,00	5.700,00	0,00
Vorh.: 851700 Kanalbau BA 07 Graben Steyrersiedlung	8.500,00	36.500,00	263.217,29
Vorh.: 851800 Kanal BA 06 Leitungskataster Kamerabef	41.600,00	12.000,00	11.205,42
SUMME DER EINNAHMEN DES AOH VORANSCHLAGES	711.800,00	892.900,00	952.207,47
GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N	VA 2010	Gesamt-VA 2009	SOLL 2008
Vorh.: 029000 Neubau Gemeindezentrum Grundkauf	244.400,00	190.600,00	0,00
Vorh.: 029100 Neubau Gemeindezentrum	40.000,00	5.400,00	0,00
Vorh.: 616200 Gueterweg Instandsetzung	82.000,00	72.800,00	50.102,36
Vorh.: 633000 Hochwasserschutz Graben Wildbachverb	260.000,00	260.000,00	0,00
Vorh.: 850800 WVA BA 06 Leitungskataster	35.300,00	5.700,00	0,00
Vorh.: 851700 Kanalbau BA 07 Graben Steyrersiedlung	8.500,00	40.100,00	275.204,97
Vorh.: 851800 Kanal BA 06 Leitungskataster Kamerabef	41.600,00	4.900,00	8.722,78
SUMME DER AUSGABEN DES AOH VORANSCHLAGES	711.800,00	959.900,00	837.451,74
EINNAHMEN DES AUSSERORDTL.VORANSCHLAGES	711.800,00	892.900,00	952.207,47
AUSGABEN DES AUSSERORDTL.VORANSCHLAGES	711.800,00	959.900,00	837.451,74
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)	0,00	- 67.000,00	+ 114.755,73

BERICHT ZUM VORANSCHLAG 2010

Für 2010 sind folgende Vorhaben im außerordentlichen Haushalt geplant:

1. Neubau Gemeindezentrum Grundkauf
2. Neubau Gemeindezentrum
3. Gueterweg Instandsetzung
4. Hochwasserschutz Graben Wildbachverbauung
5. WVA BA 06 Leitungskataster
6. Kanalbau BA 07 Graben Steyrersiedlung
7. Kanal BA 06 Leitungskataster Kamerabefahrung

Schulden der Gemeinde – per 24. November 2009:

Schulden gesamt:	3.877.631,74 €
davon Wasser u. Kanalbau	3.024.158,44 €
Landesdarlehen Wasser u. Kanal	853.473,30 €
pro Kopf (2224 Einwohner)	1.743,54 € (2008: 1.803,28 €)

Bei diesen Schulden handelt es sich nur um Kredite für den Wasser- und Kanalbau. Alle anderen Darlehen wurden in den letzten Jahren zurückbezahlt.

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im **Finanzjahr 2010** zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € **434.533,00** festgesetzt (1/6 der Einnahmen des oH). In diesem Höchstbetrag sind keine Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückbezahlt sind.

Der Kassenkredit wurde mit einer Höhe von € **410.000,00** ausgeschrieben. Drei Angebote wurden eingeholt (Raiffeisenbank Aschach, BAWAG PSK und Bank Austria).

Die **Raiffeisenbank Region Sierning**, Bankstelle Aschach, ist Bestbieter (3 Monats-Euribor) und erhält für den Kassenkredit den Zuschlag. Es werden ein Fixzinssatz von 1,75 % p.a. und der 3 Monats-Euribor + 0,49 % Aufschlag (Zinssatz aus heutiger Sicht 1,23 %) angeboten. Als Habenzinsen werden 0,80 % (3-Monats-Euribor + 0,05 %) angeboten. Für Spargbuchzinsen (jederzeit verfügbar) werden derzeit 1,00 % p.a. (3-Monats-Euribor + 0,25 %) oder ein Fixzinssatz mit 1,00 % p.a. angeboten. Es fallen keine sonstigen Spesen und Gebühren (zB. kein Kontoführungsentgelt) an.

Förderung der Landwirtschaft:

Die **Förderung der Landwirtschaft** wird auf die Erstbesamungen beschränkt. Die Kosten dafür wurden mit € 9.500,00 budgetiert.

	Budget 2010
Rindererstbesamung:	6,69 €
Schweineerstbesamung:	4,60 €
Zuchteber Klasse IIa IIb: 15 % der Kaufsumme jedoch nicht mehr als	125,36 €
Zuchteber Klasse IIIa IIIb: 10 % der Kaufsumme jedoch nicht mehr als	83,58 €
Schafwidder IIa II b: 15 % der Kaufsumme jedoch nicht mehr als	125,36 €
Schafwidder IIIa, IIIb: 10 % der Kaufsumme jedoch nicht mehr als	83,58 €

Rinderbesamungen:

Es ist das Bestandsverzeichnis für alle weiblichen und männlichen Rinder vom 15.9. bis 15.10 des Jahres der Gemeinde vorzulegen. Später vorgelegte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Beim Verkauf einer trächtigen Kuh ist der Besamungsnachweis bzw. die Rechnung mit Ohrmarke vorzulegen.

Schweinebesamungen:

Es sind die Sperma-Lieferscheine für Schweine vorzulegen. Davon werden 50 Prozent gefördert jedoch nur bis zur höchsten Höhe der Förderbeihilfe für Rinder. (Zeitpunkt 15.10.)

Zuchtstiere – werden nicht mehr gefördert, weil die Besamungen nach dem Bestandsverzeichnis (alle Geburten) gefördert werden. (wäre Doppelförderung)

Alle Förderungen für den Ankauf von Zuchteber und Schafwidder dürfen nicht mehr sein als die höchste Förderbeihilfe für Rinder (Besamungen und Zuchteberförderung zusammengerechnet)

Gleich bleiben gegenüber dem Vorjahr:

Die **Umlage für ausgeschiedene Bürgermeister** bleibt nach Mitteilung des Gemeindeverbandes für die Entschädigung ausgeschiedener Bürgermeister gegenüber dem Jahr 2009 unverändert und wird mit € 13.100,00 veranschlagt.

Der Betrag für die **Förderung der Betriebsgemeinschaft** in Höhe von € 25,00 bleibt gegenüber dem Jahr 2009 unverändert.

Die **Kostensätze für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz** werden unverändert mit € 12,35 pro begonnenes Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen veranschlagt.

Die **Umlage an den Unfallfürsorgefonds** wird unverändert mit € 500,00 veranschlagt.

Der Beitrag zur Heranbildung von **Jungmusikern** wird unverändert mit € 0,04 je Einwohner festgesetzt.

Für den Bezirkssportausschuss zur Bewältigung seiner Aufgaben wird wie im Vorjahr ein Beitrag von € 0,04 je Einwohner als **Sportgroschen** festgesetzt.

Für die Aufgaben des **Bezirksfeuerwehrkommandos** wird unverändert ein Betrag von € 0,1453 je Einwohner veranschlagt.

Der **Unterrichtsfilmbeitrag** bleibt mit € 3,10 je Schüler unverändert und wird mit € 300,00 veranschlagt.

Für die **Entschädigung der Schulmatrik** wird weiterhin ein Betrag von € 0,73 pro in der Schulmatrik eingetragenen Schüler veranschlagt.

Für das **Begleitpersonal beim Kindergartentransport** wird ein Mindestbetrag von € 8,00 je Kind und Monat eingehoben. Die Einhebung erfolgt durch die Pfarre Aschach.

Der **Deckungsbeitrag** von € 50,00 je **Musikschüler** und Musikschuljahr bleibt unverändert und wird der Betrag von € 5.000,00 veranschlagt.

Steigen werden gegenüber dem Vorjahr:

Der **Rettungsbeitrag** gemäß Rettungsgesetz wird um 2,35 % erhöht und somit € 6,97 pro Einwohner betragen.

Die **Schulungsbeiträge an die politischen Parteien** werden auf € 1,66 pro Einwohner erhöht.

Reduzieren werden sich gegenüber dem Vorjahr:

Die **Kopfquote** für den Schulerhaltungsaufwand für **öffentliche Berufsschulen** wird um 3,92 % gesenkt und mit € 314,57 je Schüler und Schuljahr veranschlagt.

Die **Kopfquote** für den Bau- und Einrichtungsaufwand für **öffentliche Berufsschulen** wird um ca. 6,49 % reduziert und mit € 246,37 je Schüler und Schuljahr veranschlagt.

Der **Pensionsaufwand für Gemeindeärzte** wird sich um 6,90 % reduzieren und mit € 6.000,00 veranschlagt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 23. November 2009 eingehend mit dem Feuerwehrbudget befasst.

Das Gesamteinsatzbudget (Ausgaben OH) wird mit € 20.600,00 (VA 2009: € 80.961,00 inkl. OH-Beitrag für das KLF der FFW Mitteregg-Haagen und OH-Beitrag zum KDO der FFW Aschach an der Steyr) festgesetzt.

Die FF Aschach erhält ein Budget von € 7.200,00, die FF Mitteregg-Haagen ein Budget von € 4.800,00. Dazu erhält die FF Mitteregg-Haagen noch die Mieteinnahmen in der Höhe von € 700,00 (Aufstellung der Funkanlage am Gebäude).

Wie die Beträge in der Feuerwehr verwendet werden, ist für die Gemeinde nicht von Belang. Sie sind nur zweckgebunden für den Betrieb der Feuerwehr samt Instandhaltung zu verwenden.

Die Betriebskosten werden von der Gemeinde bezahlt.

50 Prozent des Fixbetrages werden am 15. Februar und der Rest am 15. Oktober überwiesen.

Im darauf folgenden Jahr sind die Feuerwehren verpflichtet, sämtliche Ein- und Auszahlungsbelege des Finanzjahres zur Einsicht der Gemeinde (Prüfungsausschuss) vorzulegen. Die Voranschläge der Feuerwehren liegen dem Protokoll bei und bilden einen Bestandteil des Protokolls. Beilagen und

Die Volksschule führt eine Buchhaltung mit allen Einnahmen und Ausgaben. Im Jänner des darauf folgenden Jahres wird uns die Schule die Belege zur Prüfung vorlegen. Für das Jahr 2010 wurde für die **Volksschule** ein **Globalbudget** von € 4.000,00 zur eigenen Verwaltung veranschlagt.

Die Gebührenkalkulationen für Wasser und Kanal sind dem Voranschlag beizugeben.

Gemäß § 14 Abs. 3 und § 73 Abs.1 Z. 8 GemHKRO wird festgelegt, dass Abweichungen im Voranschlag im Vergleich zum Vorjahresvoranschlag und Abweichungen im Rechnungsabschluss zum Vergleich zum Voranschlag in der Höhe von € 2.000,-- oder mehr als 10 % begründet werden.

Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG – Voranschlag 2010

Hat eine Gemeinde ein oder mehrere außerordentliche Vorhaben über eine KG abzuwickeln, sind für die KG ebenfalls ein Voranschlag und ein Mittelfristiger Finanzplan zu erstellen, welche vom Gemeinderat und im Anschluss daran von der Gesellschafterversammlung (Bürgermeister und Geschäftsführerin des VFI) zu beschließen sind.

Ordentlicher Haushalt

GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N		VA 2010
Gruppe: 8	Dienstleistungen	13.800,00
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	6.200,00
SUMME DER EINNAHMEN DES OH VORANSCHLAGES		20.000,00
 GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N		 VA 2010

Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Update	1.100,00
Gruppe: 8	Dienstleistungen	18.600,00
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	300,00
	SUMME DER AUSGABEN DES OH VORANSCHLAGES	20.000,00
	EINNAHMEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES	20.000,00
	AUSGABEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES	20.000,00
	ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)	0,00

Im Ordentlichen Haushalt werden an Einnahmen die Mietzinse und Betriebskostensätze für die Gebäude Zeughaus FF Aschach, VS Aschach und Bauhof veranschlagt.

Die zu veranschlagenden Ausgaben sind im Wesentlichen die Beträge für Versicherungen, Instandhaltungen und Abschreibungen.

Außerordentlicher Haushalt

Jene Vorhaben, welche im Voranschlag der Gemeinde bzw. im Mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde dargestellt sind, sind auch im Voranschlag und Mittelfristigen Finanzplan der KG darzustellen.

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Die Voranschläge 2010 für die Gemeinde und die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr Vo KG“ sollen wie im Amtsvortrag erläutert, beschlossen werden.

Abstimmung:

Der Antrag wird mit 23 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Sabine Schardax und Erwin Kargl enthalten sich der Stimme (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung: Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab)

TOP 10) Nachtragsvoranschlag 2009

Der Vorsitzende Karl Bogengruber berichtet:

Der Nachtragsvoranschlag wurde im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnung idgF. in der Zeit vom 25. November 2009 bis einschließlich 09. Dezember 2009 kundgemacht.

Etwaige Erinnerungen wurden nicht eingebracht.

Die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2009 wurden nicht geändert.

Ordentlicher Haushalt

GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N		VA 2009	NVA 2009	SOLL 2008
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	38.700,00	43.100,00	62.853,95
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.300,00	1.500,00	7.235,80
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	37.000,00	39.200,00	35.711,18
Gruppe: 3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	26,00
Gruppe: 5	Gesundheit	7.100,00	8.400,00	7.950,00
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	14.400,00	44.500,00	42.053,49
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	105,00
Gruppe: 8	Dienstleistungen	588.300,00	616.700,00	634.841,07
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	1.911.000,00	1.956.800,00	2.043.534,97
SUMME DER EINNAHMEN DES OH VORANSCHLAGES		2.597.800,00	2.710.200,00	2.834.311,46
GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N		VA 2009	NVA 2009	SOLL 2008
Gruppe: 0	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	502.400,00	505.800,00	483.051,67
Gruppe: 1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	26.100,00	38.500,00	36.688,13
Gruppe: 2	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	338.400,00	347.100,00	339.195,95
Gruppe: 3	Kunst, Kultur und Kultus	17.900,00	16.400,00	11.104,81
Gruppe: 4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	390.200,00	387.200,00	355.088,57
Gruppe: 5	Gesundheit	386.600,00	388.500,00	353.816,46
Gruppe: 6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	198.200,00	239.700,00	156.319,49
Gruppe: 7	Wirtschaftsförderung	16.000,00	14.400,00	13.744,63
Gruppe: 8	Dienstleistungen	629.700,00	644.000,00	739.089,46
Gruppe: 9	Finanzwirtschaft	92.300,00	128.600,00	340.945,09
SUMME DER AUSGABEN DES OH VORANSCHLAGES		2.597.800,00	2.710.200,00	2.829.044,26
EINNAHMEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES		2.597.800,00	2.710.200,00	2.834.311,46
AUSGABEN DES ORDENTL. VORANSCHLAGES		2.597.800,00	2.710.200,00	2.829.044,26
ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)		0,00	0,00	+ 5.267,20

Die wichtigsten Veränderungen zum Voranschlag 2009 sind:

Einnahmen Ordentlicher Haushalt:

In den Gruppen 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gab es kaum Verschiebungen.

In der Gruppe 0:

- Fördermittel für das Projekt CommunalAudit in Höhe von € 3.700,00.

In der Gruppe 6:

- Nicht vorhersehbare Einnahmen an Interessentenbeiträgen in Höhe von € 5.300,00.
- Die Einnahmen von Privaten an Strafgeldern erhöhen sich auf € 4.000,00.
- Die Katastrophenfondsmittel in Höhe von € 10.000,00 wurden anstelle der Gruppe 9 in der Gruppe 6 veranschlagt bzw. verbucht, da diese ausschließlich K-Schäden im Bereich der Güterwege betreffen.
- Betriebsstunden des Gemeindefraktors für den Winterdienst werden mit € 9.100,00 verrechnet.

In der Gruppe 8:

Wasserversorgung:

- Kostenersätze in Höhe von insgesamt € 4.800,00 für Energieabgabenvergütung und WVA-Material.
- Nicht vorhersehbare Einnahmen an Interessentenbeiträgen in Höhe von insgesamt € 8.200,00.
- Höhere Einnahmen bei den Wasserbezugsgebühren von € 3.500,00.

Abwasserbeseitigung:

- Nicht vorhersehbare Einnahmen an Interessentenbeiträgen in Höhe von insgesamt € 22.000,00.
- Höhere Einnahmen bei den Kanalbenützungsgebühren von € 5.200,00.

In der Gruppe 9:

- Mehreinnahmen an Habenzinsen von € 5.500,00.
- Darstellung der Überschüsse aus den Abschnitten 850 und 851 in Höhe von € 56.000,00.
- Mehreinnahmen an Grundsteuer A und B in Höhe von € 8.200,00.
- Mehreinnahmen an Kommunalsteuer in Höhe von € 8.000,00.
- Mindereinnahmen an Ertragsanteilen in Höhe von € 101.700,00.
- Mehreinnahmen an Strukturhilfe und Finanzzuweisung gem. § 21 FAG in Höhe von € 29.700,00 bzw. € 38.300,00.

Ausgaben Ordentlicher Haushalt:

In den Gruppe 0, 2, 3, 4, 5 und 7 gab es kaum Verschiebungen

In der Gruppe 1:

- Förderung des Ankaufs eines KDOs der FFW Aschach an der Steyr in Höhe von € 11.700,00.

In der Gruppe 6:

- Zuführung zur Straßenrücklage in Höhe von insgesamt € 5.800,00.
- Ausgaben für K-Schäden 2009 in Höhe von € 10.000,00.
- Mehrausgaben für den Winterdienst in Höhe von € 11.400,00.
- Geringere Ausgaben für K-Schäden an Güterwegen von € 10.000,00.

- Ankauf eines Schneepflugs und eines Streugeräts mit Kosten von € 26.700,00.

In der Gruppe 8:

Straßenbeleuchtung:

- Die Stromkosten konnten um € 6.100,00 reduziert werden.
- Minderausgaben für die Ratenzahlung für den Leasingvertrag in Höhe von € 4.200,00.

Wasserversorgung:

- Niedrigere Tilgungen aufgrund Anpassung der Tilgungspläne von € 6.800,00.
- Minderausgaben für die Instandhaltung in Höhe von € 6.000,00.
- Niedrigere Kreditzinsen aufgrund Anpassung der Tilgungspläne von € 10.300,00.
- Darstellung des Überschusses aus dem Abschnitt 850 in Höhe von € 30.200,00.
-

Abwasserbeseitigung:

- Höhere Ausgaben für den Ausbau der Kanalanlagen von € 3.000,00.
- Niedrigere Tilgungen aufgrund Anpassung der Tilgungspläne von € 4.000,00.
- Mehrausgaben für die Instandhaltung aufgrund der Sanierung von Schachtabdeckungen in Höhe von € 5.800,00.
- Niedrigere Kreditzinsen aufgrund Anpassung der Tilgungspläne von € 11.900,00.
- Darstellung des Überschusses aus dem Abschnitt 851 in Höhe von € 25.900,00.

In der Gruppe 9:

- Transferzahlungen an die KG in Höhe von € 11.600,00.
- Verringerung der Landesumlage um € 4.700,00.
- Erhöhung der Zuführungen an AOH um € 11.700,00.
- Zuführung I-Beiträge WVA an AOH in Höhe von € 5.700,00.
- Zuführung I-Beiträge ABA an AOH in Höhe von € 16.000,00.

Außerordentlicher Haushalt

GESAMTSUMMEN - E I N N A H M E N		VA 2009	NVA 2009	SOLL 2008
Vorh.: 010100	Grundkauf	62.800,00	62.800,00	0,00
Vorh.: 029000	Neubau Gemeindezentrum Grundkauf	152.200,00	190.600,00	152.200,00
Vorh.: 029100	Neubau Gemeindezentrum	0,00	5.400,00	0,00
Vorh.: 163000	FF Mitteregg Haagen Fahrzeug	135.600,00	135.400,00	18.400,00
Vorh.: 262000	Funcourt	0,00	20.000,00	60.712,01
Vorh.: 262200	Generalsanierung Tennisplaetze	28.000,00	24.200,00	10.000,00
Vorh.: 611200	Buswartehaus Saasser Landesstrasse	0,00	5.100,00	11.281,29
Vorh.: 612300	Siedlungsstrassenbau ab 2007	0,00	10.700,00	55.000,00
Vorh.: 616200	Gueterweg Instandsetzung	50.000,00	72.800,00	63.102,36
Vorh.: 633000	Hochwasserschutz Graben Wildbachverb	260.000,00	260.000,00	0,00
Vorh.: 816000	Strassenbeleuchtung Ausbau	33.000,00	40.700,00	92.510,00
Vorh.: 850600	WVA BA 05 Graben und Steyrersiedlung	0,00	11.000,00	70.753,41
Vorh.: 850800	WVA BA 06 Leitungskataster	40.000,00	5.700,00	0,00
Vorh.: 851700	Kanalbau BA 07 Graben Steyrersiedlung	0,00	36.500,00	263.217,29
Vorh.: 851800	Kanal BA 06 Leitungskataster Kamerabef	0,00	12.000,00	11.205,42
SUMME DER EINNAHMEN DES AOH VORANSCHLAGES		761.600,00	892.900,00	952.207,47

GESAMTSUMMEN - A U S G A B E N		VA 2009	NVA 2009	SOLL 2008
Vorh.: 010100	Grundkauf	62.800,00	62.800,00	62.800,00
Vorh.: 029000	Neubau Gemeindezentrum Grundkauf	152.200,00	190.600,00	0,00
Vorh.: 029100	Neubau Gemeindezentrum	0,00	5.400,00	0,00
Vorh.: 163000	FF Mitteregg Haagen Fahrzeug	135.600,00	135.400,00	210,24
Vorh.: 262000	Funcourt	0,00	20.000,00	80.712,01
Vorh.: 262200	Generalsanierung Tennisplaetze	28.000,00	24.200,00	12.496,70
Vorh.: 611200	Buswartehaus Saasser Landesstrasse	0,00	5.100,00	11.256,41
Vorh.: 612300	Siedlungsstrassenbau ab 2007	0,00	10.700,00	65.720,11
Vorh.: 616200	Gueterweg Instandsetzung	50.000,00	72.800,00	50.102,36
Vorh.: 633000	Hochwasserschutz Graben Wildbachverb	260.000,00	260.000,00	0,00
Vorh.: 816000	Strassenbeleuchtung Ausbau	33.000,00	40.700,00	51.818,91

Vorh.: 850600	WVA BA 05 Graben und Steyrersiedlung	0,00	81.500,00	74.581,56
Vorh.: 850800	WVA BA 06 Leitungskataster	40.000,00	5.700,00	0,00
Vorh.: 851700	Kanalbau BA 07 Graben Steyrersiedlung	0,00	40.100,00	275.204,97
Vorh.: 851800	Kanal BA 06 Leitungskataster Kamerabef	0,00	4.900,00	8.722,78
	SUMME DER AUSGABEN DES AOH VORANSCHLAGES	761.600,00	959.900,00	837.451,74
	EINNAHMEN DES AUSSERORDTL.VORANSCHLAGES	761.600,00	892.900,00	952.207,47
	AUSGABEN DES AUSSERORDTL.VORANSCHLAGES	761.600,00	959.900,00	837.451,74
	ÜBERSCHUSS (+) / ABGANG (-)	0,00	- 67.000,00	+ 114.755,73

Der Nachtragsvoranschlag 2009 sieht im aoH. einen Fehlbetrag in der Höhe von 67.000,00 € vor.

Der Fehlbetrag ergibt sich hauptsächlich bei dem Vorhaben WVA BA 05 – Graben Steyrersiedlung und wird mittels Darlehensaufnahme nach Vorlage der Schlussrechnung ausgeglichen.

Überschüsse und Fehlbeträge aus den Vorhaben haben sich durch Vorfinanzierungen ergeben bzw. es werden die Fehlbeträge durch zugesicherte Finanzierungsmittel abgedeckt.

Antragsteller: Bgm. Karl Bogengruber

Antrag:

Der Nachtragsvoranschlag 2009 soll in der vorliegenden Form beschlossen werden.

Abstimmung:

Der Antrag wird 24 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Erwin Kargl enthält sich der Stimme (§ 14 Abs. 2 Geschäftsordnung: Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab)

TOP 11) Übernahme der privaten Straße Parz. 1410/5 (Tampelleitner Siedlung) in das öffentliche Gut (§ 15 LiegTeilG)

Bürgermeister Karl Bogengruber ersucht den Obmann des Bauausschusses Herrn Vzbgm. Hubert Kern über diesen Tagesordnungspunkt zu berichten.

Amtsvortrag:

Mit Schreiben vom 12. November 2009 haben die Anrainer der privaten Zufahrt Parz. Nr. 1410/5, KG Aschach (Tampelleitnersiedlung) um die Übernahme dieser Straße in das öffentliche Gut angesucht.

Der Eigentümer Herr Rauchenschwandtner Florian, 4421 Aschach an der Steyr Nr. 82 stimmt der Übernahme zu.

Die Eigentümer entlang der öffentlichen Straße haben im Sommer diese Zufahrt staubfrei gemacht.

Der Umkehrplatz beim Haus Lammer Körner wurde nicht asphaltiert. Die Gemeinde braucht nach Übernahme diesen Platz nicht zu asphaltieren.

Die Einreihung lt. OÖ Straßengesetz erfolgt in die Widmung „Gemeindestraßen“

Antragsteller: Vzbgm. Hubert Kern

Antrag:

Empfehlung des Bauausschusses an den Gemeinderat:

Die Gemeinde Aschach an der Steyr übernimmt das Grundstück Nr. 1410/5, KG Aschach in das öffentliche Gut. Die Einreihung lt. OÖ Straßengesetz erfolgt in die Widmung „Gemeindestraßen“

Der Antrag wird mit 24 Stimmen durch Erheben der Hand angenommen.

Rosenegger Ralf war nicht im Sitzungssaal anwesend.

TOP 12) EGEM – „Klima- und Energie Modellregion Traunviertler Alpenvorland“

Bürgermeister Karl Bogengruber setzte diesen Tagesordnungspunkt von der Sitzung ab.

TOP 13) Allfälliges

Spende des Sitzungsgeldes der letzten Gemeinderatssitzung

Bgm. Karl Bogengruber schlägt vor, das Sitzungsgeld der heutigen Sitzung dem Kindergarten Aschach für das Projekt „**Bewegung im Kindergarten**“ zu spenden. Jene Gemeinderäte die eine Aufwandsentschädigung erhalten werden ersucht, den Betrag (28,60) an die Gemeinde zu überweisen bzw. heute bar zu zahlen. Bgm. lässt über den Vorschlag abstimmen - einstimmiger Beschluss

Ordentliche Generalversammlung des Vereines zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr & Co KG

Termin: 14. Jänner 2010 – Einladung erfolgt rechtzeitig

Neujahrsempfang 2010:

Donnerstag 28. Jänner 2010 – Einladung erfolgt rechtzeitig

Wir wünschen unserer Gemeinderätin Sylvia und dem Opa alles Gute! Klein Fabian wurde gestern geboren!

Schaumberger Franz: Möchte wissen, ob Herr Kapellmeister Johann Faltenhansl eine Ehrung durch die Gemeinde erhalten hat. Diese wird seitens der Gemeinde eruiert.

Gemäß § 11 Geschäftsordnung hat Herr Franz Schaumberger folgende schriftliche Anfrage den Bürgermeister übergeben:

Betreff: div. Anfragen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

- 1) Wartehaus im Bereich „Miglbauer – Garstenauser“
Wie mit Dir besprochen, bestünde die Möglichkeit unmittelbar im Anschluß an die Grundgrenze Miglbauer auf der Parzelle der Fam. Garstenauser ein Wartehaus zu errichten, ich denke die Fam. Garstenauser wäre bereit der Gemeinde ein entsprechendes Grundstück zu verpachten.
Die Gemeinde bzw. die Gemeinde KG müsste dieses errichten bzw. die notwendigen Verträge abschließen.

Ersuche um Stellungnahme

- 2) Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Aschach an der Steyr
In den Statuten dieses Vereins ist unter §9 „Die Generalversammlung“ geregelt. Zu §9 Punkt 1 ersuche ich um Beantwortung folgender Frage: Hat diese bereits stattgefunden? Falls ja, ersuche um Zusendung eines Sitzungsprotokolls, falls nein, wann wird diese stattfinden? Weiters ersuche ich um zur Verfügung Stellung einer Beitrittserklärung.

Ersuche um Übermittlung bzw. Info

- 3) Gehsteigerrichtung Saaßer Landesstraße (Gärtnerstraße bis Sportplatz und Wirtsberg bis Sportplatz)
Im Mittelfristigen Finanzplan für die Planungsperiode 2009 – 2012 (1. Fassung per 26. November 2008) abgestimmt bei der GR – Sitzung vom 10.12. 2008 ist mit der Vorhabensnummer 619300 die Gehsteigerrichtung Saaßer Landesstraße für das Jahr 2010 mit einem Betrag von € 220.000,- enthalten.
Wann wird dieses Projekt gestartet bzw. wann ist mit der Fertigstellung zu rechnen?

Ersuche um Stellungnahme

Schaumberger



Da nicht innerhalb von zwei Monaten eine Gemeinderatssitzung stattfindet, wird diese Anfrage innerhalb von 2 Monaten schriftlich erledigt und in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt gegeben.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 16. November 2009 wurden keine weiteren Einwände erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:30 Uhr.



Schriftführer
Monika Steinmair



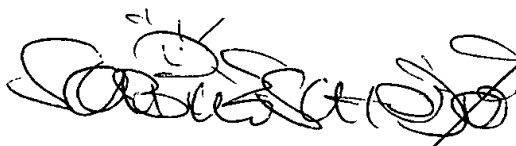
Vorsitzender
Bgm. Karl Bogengruber

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung am **24.03.2010** keine Einwendungen erhoben wurden.

Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.



Bgm. Karl Bogengruber
Vorsitzender (ÖVP Fraktion)

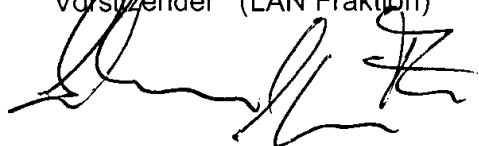


Schardax Sabine
GRÜNEN Fraktion

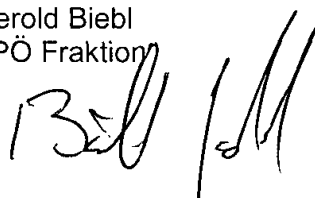


Müller Werner
SPÖ Fraktion

Franz Martin Schaumberger
Vorsitzender (LAN Fraktion)



Gerold Biebl
FPÖ Fraktion



Beilage A



**Oberösterreichischer
Landes-Feuerwehrverband**

Petzoldstraße 43, 4017 Linz www.ooelfv.at

TARIFORDNUNG

2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	3
Entgeltspflicht	3
Entgeltfreiheit	4
Berechnung	4
Reinigung und Wiederinstandsetzung	5
Sonstige Tarife	5
Umsatzsteuer	6
Inkrafttreten	6
Tarif A	7
1. Mannschaft	7
2. Fahrzeuge und Anhänger	7
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern	8
4. Geräte mit motorischem Antrieb	8
5. Atemschutzgeräte	9
6. Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte	9
7. Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung	10
8. Wasserdienst	10
9. Kommunikationseinrichtungen	10
10. Heuwehrgeräte	11
11. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe	11
Tarif B	12
Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen	12
Tarif C	12
Brandmeldeanlagen	12
Tarif D	12
Verbrauchsmaterialien	12

FEUERWEHR-TARIFORDNUNG 2010

Tarifordnung für entgeltliche (kostenersatzpflichtige) Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren im Bundesland Oberösterreich.

Artikel I

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In den Tarifgruppen A - C sind Entgelte bzw. Kostensätze für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen festgesetzt.

(3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

Artikel II

Entgeltspflicht

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder auf Grund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Entgelt (bzw. Kostenersatz) für Einsatzleistungen von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten ist, wird dieses – sofern nicht Entgeltfreiheit (Kostensatzfreiheit) gemäß Artikel III dieser Tarifordnung vorliegt - nach Maßgabe der Tarife A-C bzw. des Tarifs D dieser Tarifordnung berechnet.

(2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes, LGBl. 111/1996 idgF. (Oö. FWG), hat, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, jeder, der die Feuerwehr in seinem Interesse in Anspruch nimmt, der Feuerwehr die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

(3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst, hat dem Kostenträger der Feuerwehr, das ist die Pflichtbereichsgemeinde bzw. der Betriebseigentümer (§ 5 Abs. 1 Oö. FWG), die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (§ 6 Abs. 2 Oö. FWG).

(4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung des Einsatzleiters gemäß § 13 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG erfolgte und
2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG besteht (§ 6 Abs. 3 Oö. FWG).

(5) Abs. 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereiches, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objektes, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (§ 6 Abs. 4 Oö. FWG).

Artikel III

Entgeltfreiheit (Kostenersatzfreiheit)

Diese Tarifordnung findet **keine** Anwendung:

1. **wenn** die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist, beispielsweise gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr oder bei Elementarereignissen, Unfällen und akuten Notständen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt.
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („**Blinder Alarm**“).
3. wenn Personal und Geräte nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (**versuchte Einsatzleistung**), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.
4. Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Täuschungsalarm.

Artikel IV

Berechnung

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.
- (2) Der Kostenersatz für eine Beistellung von Geräten - Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.
- (4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehende Teil A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Artikel IV, Abs. 5) verrechnet.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen 2.01 – 2.22 und 3.01 – 3.09 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladeplan – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A - Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.
- (7) Für Bereitstellungen von Einsatzfahrzeugen und Anhängern, das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen, sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei **Ausstellungen** und **Zirkusveranstaltungen** kommen jedoch die Pauschaltarife nach Tarif B zur Anwendung.
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A, wird der Kostenersatz nach Pos. 2.01 – 2.22 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach Artikel IV, Pkt. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Pos. 1.01 – 1.05 verrechnet.
- (9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften kommen, welche für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.
- (10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an die Empfangszentrale der Feuerwehr sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für die Pos. 13.01 und 13.02 (Tarif C) können die Kostensätze jährlich eingehoben werden. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatsatz zu verrechnen. Diese stehen dem zu, der die Leitungswege zur Verfügung stellt bzw. die Empfangszentrale bedient.

Artikel V

Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.

Artikel VI

Sonstige Tarife

Für Leistungen, für die in den nachfolgenden Tarifen Kostensätze nicht enthalten sind, sind unter sinn-gemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen angemessene Kosten einzuheben.

Artikel VII

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

Artikel VIII

Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt am in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnungaußer Kraft.

Besonderer Teil

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz pro Person und Stunde	20,00
1.02	Bei Messeveranstaltungen – Pauschalgebühr pro Person und 12 Stunden	93,00
1.03	Bei Zirkus, Theater, Veranstaltungen (Clubbing, Raverparty) pro Person und Stunde	20,00
1.04	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr für feuerpolizeiliche Überprüfungen	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für z.B. Bauverhandlungen, Bauplatzer- klärungen und dgl.	Regelung nach Höchsttarifverordnung für Rauchfangkehrergewerbe

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	22,00	110,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	43,00	215,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	62,00	310,00
2.04	Tanklöschfahrzeug TLF, SLF u. RLF bei Brandeinsatz im Sinne Artikel II	73,00	365,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	94,00	470,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	110,00	
2.07	Drehleiter DL 30, TMB, GB	165,00	
2.08	SSTF*, WLA-SST mit WLF, WLA-Deko mit WLF, Dekoanhänger mit LKW	187,00	
2.09	Öleinsatzfahrzeug, WLA-ÖL mit WLF	85,00	425,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	158,00	790,00
2.11	ULF, GTLF	136,00	680,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	43,00	215,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	102,00	510,00
2.14	Rüstfahrzeug mit Kran, SRF-K, LKW mit Kran über 100kN, WLF mit Kran	125,00	625,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	209,00	
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	43,00	215,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	55,00	275,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	11,00	
2.19	Anhänger bis 3.500 kg Nutzlast	35,00	
2.20	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	51,00	
2.21	Tunnellüfter	55,00	275,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug LUF	80,00	400,00

* SSTF = GSF

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Positionen 1.01 bis 1.05. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufliieger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel: Siehe Artikel IV Abs. 7. – Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.16 u. 2.17, den Artikel V beachten!

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		6,00
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	10,00	50,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	14,00	70,00
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum, Schlauchbrücke		20,00
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	22,00	110,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	7,00	35,00
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		6,00
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		8,00
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		15,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	14,00	70,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschäumgerät;	20,00	100,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	26,00	130,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger 5 KVA bis 10 KVA;	35,00	175,00
4.05	Stromerzeuger von 10 KVA - 20 KVA	43,00	215,00
4.06	Stromerzeuger von 20 KVA – 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	51,00	255,00
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	59,00	295,00
4.08	Hydr. Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	18,00	90,00
4.09	Hochdrucklöschgeräte (z.B. UHPS)	26,00	130,00

Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		11,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		21,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	19,00	95,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,50	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	2,50	
5.06	4 l 200 bar	3,00	
5.07	7 l 200 bar	5,50	
5.08	10 l 200 bar	7,00	
5.09	12 l 200 bar	8,00	
5.10	15 l 200 bar	9,00	
5.11	6 - 7 l 300 bar	8,00	
5.12	50 l 200 bar	30,00	
5.13	Sauerstoffflasche	lt. tatsächlichem Aufwand	

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten;
Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		20,00
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	10,50	53,00
6.03	Feldküche	lt. tatsächlichem Aufwand	
6.04	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		30,00
6.05	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	10,50	53,00
6.06	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		7,50
6.07	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		10,00
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	26,00	130,00
6.09	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	34,00	170,00
6.10	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		7,50
6.11	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	9,00	45,00
6.12	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		4,50
6.13	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	9,00	45,00
6.14	Pressluftbohrer	9,00	45,00
6.15	Krankentrage, Bergetuch		10,00
6.16	Transportroller, Rangierroller		10,00
6.17	Zündmaschine (Sprengausr. kompl.)		34,00
6.18	Zelt bis 10 Mann		32,00
6.19	Zelt über 10 Mann		45,00
6.20	Wärmebildkamera	28,00	140,00
6.21	Fernthermometer	11,00	55,00

7 Pers. Ausrüstung - Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Hitzeschutzanzug	12,00	60,00
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	12,00	60,00
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		11,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		17,00
7.05	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 1:</u> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Artikel V	
7.06	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 2:</u> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	26,00	130,00
7.07	Schutzbekleidung <u>Schutzstufe 3:</u> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	69,00	345,00
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		20,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		4,00
8.02	Arbeitsboot, K-Boot	43,00	215,00
8.03	Motorzille, Feuerwehrrettungsboot	26,00	130,00
8.04	Motorboot	41,00	205,00
8.05	Rettungsring, Ruder		4,50
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	10,00	50,00
8.07	Schlauchboot mit Motor	26,00	130,00
8.08	Rettungsweste	5,00	25,00
8.09	Taucherausrüstung kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	12,00	60,00
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ kpl. (exkl. Tauchgerät, s. Pos. 8.16)	15,00	75,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	9,00	45,00
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	51,00	255,00
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	30,00	150,00
8.15	Eisretter (ausgenommen Fälle des Artikel III)	10,00	50,00
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	24,00	120,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Tauchertelefon	11,00	55,00
9.02	Handfunkgerät	10,00	50,00
9.03	drahtloses Tauchertelefon	17,00	85,00
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		11,00

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Heumess-Sonde		8,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	17,00	85,00
10.03	Heuschneider elektr.	10,00	50,00

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
11.01	Auffangbehälter 1000 l	9,00	45,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	17,00	85,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	24,00	120,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	24,00	120,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	9,00	45,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	25,00	125,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		8,00
11.08	Kanister 50 l		8,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	4,50	23,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	8,00	40,00
11.11	Ölfass bis 200 l	4,00	20,00
11.12	Behälter 220 l	8,00	40,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	24,00	120,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	37,00	185,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	5,50	28,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	6,00	30,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	5,50	28,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchm. 250 mm		8,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		34,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	14,00	70,00
11.21	Strahlenmessgerät	14,00	70,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		16,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		16,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		16,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		30,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		100,00
11.27	Dichtkissensatz	34,00	170,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt m. Zubehör	24,00	120,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	15,00	75,00
11.30	Handumfüllpumpe	12,00	60,00
11.31	Säuretauchpumpe Ex-geschützt	39,00	195,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Eex Umfüllpumpe	39,00	195,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	25,00	125,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	39,00	195,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	39,00	195,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
12.01	Aufsperrn einer Wohnung	35,00
12.02	Abschleppen/Anschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89a StVO 1960)	nach Aufwand
12.04	BSWD bei Ausstellungen, Pauschalgebühr für TLF für 12 Std. (Mannschaft nach Pos. 1.02)	145,00
12.05	BSWD bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für TLF, je Vorstellung (Mannschaft nach Pos. 1.03)	72,00
12.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	43,00
12.07	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand) – Aufzugsöffnung (ausgenommen Fälle nach Artikel III)	83,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage, Vollanschluss je Monat	51,00
13.02	Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät, je Monat	17,00
13.03	Ein- oder Ausschaltung, je Fall	26,00
13.04	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall	242,00
		bzw. nach Aufwand entspr. der alarmplanmäßigen Ausrückung

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. div. Gase, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzperre), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung am 22. September 2009.

VFI Aschach/Steyr & Co KG 40250

Bezirk Steyr

Mittelfristiger Finanzplan

für die Planungsperiode

2010 - 2013

(1. Fassung per 31. Oktober 2009)

DVR-Nr.:

Beilage B

Freie Budgetspitze

Bezeichnung	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
Einnahmen der laufenden Gebarung (OH, Qu. 10-18, mit A85-89)	13.800,00	13.800,00	13.800,00	13.800,00
- Ausgaben der laufenden Gebarung (OH, Qu. 20-28, mit A85-89)	20.000,00	20.000,00	20.000,00	20.000,00
= Ergebnis der laufenden Gebarung	-6.200,00	-6.200,00	-6.200,00	-6.200,00
- Tilgungen (Posten 340-346)	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Tilgungszuschüsse (Posten 8702)	0,00	0,00	0,00	0,00
- Interessentenbeiträge (Posten 844, 850)	0,00	0,00	0,00	0,00
- Sonstige einmalige Einnahmen (Qu. 10-18)	0,00	0,00	0,00	0,00
+ Sonstige einmalige Ausgaben (Qu. 20-28)	0,00	0,00	0,00	0,00
FREIE BUDGETSPITZE	-6.200,00	-6.200,00	-6.200,00	-6.200,00

Vorhaben des mittelfristigen Investitionsplan AOH

für die Planungsperiode 2010 - 2013

029000 **Neubau Gemeindezentrum Grundkauf**
029100 **Neubau Gemeindezentrum**
211000 **Sanierung Volksschule**
914000 **Kapitalkonten und Beteiligungen**

Mittelfristiger Investitionsplan AOH

Post	Bezeichnung	Qu.	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013
Kosten			290.600,00	1.306.200,00	2.260.800,00	806.200,00
Bedeckung						
001000	Unbebaute Grundstücke	30	74.400,00	0,00	0,00	0,00
872000	Kapitaltransferzahlung - LZ Kultur	33	0,00	30.000,00	430.000,00	400.000,00
872100	Kapitaltransferzahlung - BZ	33	0,00	1.240.000,00	1.794.600,00	400.000,00
872300	KTZ von Gemeinden, -verb. und -fonds	33	210.000,00	0,00	0,00	0,00
872400	Kapitaltransferzahlung - Musikverein	33	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00
Summe			284.400,00	1.300.000,00	2.254.600,00	800.000,00
SALDO Kosten/Bedeckung			-6.200,00	-6.200,00	-6.200,00	-6.200,00

Detailangaben AOH-Vorhaben

029000 Neubau Gemeindezentrum Grundkauf

Post	Bezeichnung	Qu.	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	SUMME
Kosten 029000							
001000	Bebaute Grundstücke	40	244.400,00	0,00	0,00	0,00	244.400,00
Summe Kosten 029000			244.400,00	0,00	0,00	0,00	244.400,00
Bedeckung 029000							
001000	Unbebaute Grundstücke	30	74.400,00	0,00	0,00	0,00	74.400,00
872300	KTZ von Gemeinden, -verb. und -fonds	33	170.000,00	0,00	0,00	0,00	170.000,00
Summe Bedeckung 029000			244.400,00	0,00	0,00	0,00	244.400,00
SALDO Kosten/Bedeckung 029000			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auswirkungen auf das Maastrichterergebnis 029000			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Detailangaben AOH-Vorhaben

029100 Neubau Gemeindezentrum

Post	Bezeichnung	Qu.	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	SUMME
Kosten 029100							
010000	Architektenleistung	40	40.000,00	130.000,00	145.000,00	0,00	315.000,00
010100	Baukosten	40	0,00	1.170.000,00	1.309.600,00	0,00	2.479.600,00
Summe Kosten 029100			40.000,00	1.300.000,00	1.454.600,00	0,00	2.794.600,00
Bedeckung 029100							
872000	Kapitaltransferzahlung - LZ Kultur	33	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	60.000,00
872100	Kapitaltransferzahlung - BZ	33	0,00	1.240.000,00	1.394.600,00	0,00	2.634.600,00
872300	KTZ von Gemeinden	33	40.000,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
872400	Kapitaltransferzahlung - Musikverein	33	0,00	30.000,00	30.000,00	0,00	60.000,00
Summe Bedeckung 029100			40.000,00	1.300.000,00	1.454.600,00	0,00	2.794.600,00
SALDO Kosten/Bedeckung 029100			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auswirkungen auf das Maastrichtergebnis 029100			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Detailangaben AOH-Vorhaben

211000 Sanierung Volksschule

Post	Bezeichnung	Qu.	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	SUMME
Kosten 211000							
010000	Architektenleistung	40	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00	160.000,00
010100	Baukosten	40	0,00	0,00	720.000,00	720.000,00	1.440.000,00
Summe Kosten 211000			0,00	0,00	800.000,00	800.000,00	1.600.000,00
Bedeckung 211000							
872000	Kapitaltransferzahlung - LZ	33	0,00	0,00	400.000,00	400.000,00	800.000,00
872100	Kapitaltransferzahlung - BZ	33	0,00	0,00	400.000,00	400.000,00	800.000,00
Summe Bedeckung 211000			0,00	0,00	800.000,00	800.000,00	1.600.000,00
SALDO Kosten/Bedeckung 211000			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Auswirkungen auf das Maastrichtergebnis 211000			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

914000 Kapitalkonten und Beteiligungen

Post	Bezeichnung	Qu.	Plan 2010	Plan 2011	Plan 2012	Plan 2013	SUMME
Kosten 914000							
960000	Verrechnung Verlust	00	6.200,00	6.200,00	6.200,00	6.200,00	24.800,00
Summe Kosten 914000			6.200,00	6.200,00	6.200,00	6.200,00	24.800,00
Bedeckung 914000							
Summe Bedeckung 914000			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SALDO Kosten/Bedeckung 914000			-6.200,00	-6.200,00	-6.200,00	-6.200,00	-24.800,00
Auswirkungen auf das Maastrichtergebnis 914000							
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00